
Die liechtensteinische Stiftung

MARXER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Marxer & Partner Rechtsanwälte
Heiligkreuz 6
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +423-235.81.81
Fax +423-235.82.82
info@marxerpartner.com
www.marxerpartner.com

Zusammenfassung aus:

MARXER & PARTNER
Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht
1. Auflage 2009, Liechtenstein-Verlag, Schaan
ISBN 978-3-905762-04-4

Stand der Bearbeitung: 23. März 2010

Inhalt

1. Die liechtensteinische Stiftung und ihre Vorteile	5
2. Rechtsquellen	10
3. Definition und Erscheinungsformen der Stiftung	11
4. Stiftungserrichtung	13
5. Stiftungsorgane	16
5.1. Stifter und Stifterrechte	16
5.2. Der Stiftungsrat	20
5.3. Die Revisionsstelle	22
5.4. Das Kontrollorgan und übrige Organe	23
5.5. Der Repräsentant	25
6. Die Stiftungsbegünstigten	26
7. Foundation Governance (Stiftungsaufsicht)	30
8. Stiftung und Erbrecht	32
9. Stiftung und Vermögensschutz (Asset Protection)	34
10. Rechnungswesen	37
11. Beendigung der Stiftung	38
12. Übergangsbestimmungen	40
13. Steuern und Gebühren bei Stiftungen	43
14. Was kann Marxer & Partner für Sie tun?	44

1. Die liechtensteinische Stiftung und ihre Vorteile

Eine Stiftung dient der rechtlichen Verselbständigung von Vermögenswerten durch deren Übertragung an eine juristische Person, nämlich die Stiftung. Diese hat keine Mitglieder wie etwa eine Aktiengesellschaft, wohl aber Begünstigte, denen nach dem Willen des Stifters der Genuss am Vermögen und/oder Ertrag der Stiftung zukommt.

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht trat am 1. April 2009 in Kraft. Es bietet sowohl gemeinnützigen als auch privatnützigen Stiftungen, etwa Familien- und Unternehmensstiftungen, eine attraktive Rechtsgrundlage und verschafft Liechtenstein somit eine gute Ausgangsposition im «Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen». Im internationalen Schrifttum wurde das neue Stiftungsrecht denn auch als «systematisch und inhaltlich gelungenes Gesamtkonzept» (Prof. Dominique Jakob, Universität Zürich) und als richtungsweisend bezeichnet.

Die liechtensteinische Stiftung ist ein hervorragendes Instrument der Nachlassplanung und der Asset Protection. Einige ihrer Vorteile sind:

■ **Flexible Regelung der Begünstigung:**

Der Stifter hat vollkommene Freiheit, wen er als Begünstigten der Stiftung einsetzen möchte. Auch kann er den Umfang und die Ausgestaltung der einzelnen Begünstigungen gänzlich frei wählen. So ist es unter anderem möglich, Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttungen zu bestimmen und Bedingungen und Auflagen festzusetzen. Vorgesehen werden kann eine Begünstigung auf den gesamten Ertrag des Stiftungsvermögens oder auf einen jährlichen Fixbetrag. Auch möglich ist es, Ausschüttungen erst bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze durchzuführen. Ebenso ist es zulässig, lediglich einen Kreis von Personen zu definieren, die als Begünstigte in Frage kommen (etwa die Familienmitglieder des Stifters), und es dem Stiftungsrat zu überlassen, an wen er Ausschüttungen vornimmt und wie hoch diese ausfallen sollen. Die Begünstigungsregelung kann auch abgeändert werden, wenn der Stifter dies so vorgesehen hat.

Der Stifter kann auch eine Kombination von privatnützigen und gemeinnützigen Zwecken vorsehen, indem er einen Teil des Stiftungsvermögens gemeinnützigen Zwecken und den anderen Teil der Unterstützung seiner Familie oder sonstiger Personen widmet. Ebenso möglich ist es, eine Familienstiftung nach einer gewissen Dauer in eine gemeinnützige Stiftung umzuwandeln.

■ **Festsetzung der Vermögensnachfolge über Generationen hinweg:**

In letztwilligen Verfügungen ist es meist nicht möglich, Anordnungen über mehrere Generationen hinweg zu treffen. Auch kann die Überwachung testamentarischer Auflagen nur sehr schwer sichergestellt werden, vor allem, wenn die Erben in verschiedenen Staaten wohnen. Zudem können die Erben bei Einstimmigkeit in den meisten Fällen von den Anordnungen des Testaments abgehen.

Bei einer liechtensteinischen Stiftung kann der Stifter hingegen die Begünstigten am Stiftungsvermögen über viele Generationen hinweg genau nach seinen Wünschen festsetzen. Der Stiftungsrat hat diese Anordnungen umzusetzen und deren Einhaltung zu überprüfen. Sofern dies der Stifter so vorgesehen hat, kann die Begünstigtenregelung unter gewissen Voraussetzungen auch abgeändert werden.

■ **Keine langwierigen Verlassenschaftsverfahren notwendig:**

Die Vermögenswerte der Stiftung fallen nicht in den Nachlass des Stifters, weil dieser nicht Eigentümer des Stiftungsvermögens ist, sondern eben die Stiftung selbst. Deshalb ist beim Tod des Stifters in Bezug auf das Stiftungsvermögen kein Verlassenschaftsverfahren durchzuführen. Dies ist ein grosser Vorteil, vor allem, wenn das Stiftungsvermögen (Bankkonten, Liegenschaften etc.) in verschiedenen Staaten gelegen ist oder der Stifter an mehreren Orten gelebt hat. In solchen Fällen können Verlassenschaftsverfahren sehr zeit- und kostenintensiv sein.

Im Falle des Todes eines Begünstigten fällt dessen Stiftungsbegünstigung nicht in seinen Nachlass, vielmehr kommen direkt die

vom Stifter festgelegten Nachfolgebegünstigten zum Zug. Diese müssen somit kein Verlassenschaftsverfahren abwarten, sondern erlangen ihre Stiftungsbegünstigung sofort, sofern dies der Stifter so verfügt hat.

■ **Fortgesetztes Engagement des Stifters möglich:**

Das liechtensteinische Recht lässt weitgehende Einflussmöglichkeiten des Stifters auf die von ihm errichtete Stiftung zu. So kann der Stifter Mitglied des Stiftungsrats werden oder sich selbst zum Begünstigten einsetzen. Er kann sich auch vorbehalten, die Stiftung zu widerrufen, die Stiftungsstatuten nachträglich abzuändern oder die Mitglieder des Stiftungsrats zu ernennen und abzuernen.

Weiters kann der Stifter neben dem Stiftungsrat auch weitere Organe einsetzen. Einerseits können dies Kontrollorgane sein, welche die Umsetzung des Stifterwillens langfristig gewährleisten (sog. Protektoren), andererseits können die Organe z.B. mit dem Treffen von Anlageentscheidungen oder sogar der Entscheidung über Ausschüttungen betraut werden. Der Stifter kann für sämtliche Organe Nachfolger bezeichnen.

Die Stiftung kann jedoch nach Wunsch des Stifters auch so ausgestaltet werden, dass er über keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr verfügt. Schliesslich kann der Stifter die Stiftung auch nach sich selbst nennen, wodurch sein Name – gerade bei gemeinnützigen Stiftungen – im positiven Sinn «verewigt» wird.

■ **Vermögensschutz («asset protection»):**

Durch die Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung kann das Privatvermögen bei entsprechender Ausgestaltung vor einem ungerechtfertigten Zugriff durch Dritte geschützt werden («asset protection»). Da Liechtenstein nur mit der Schweiz und Österreich Vollstreckungsverträge abgeschlossen hat, werden ausländische Urteile aus anderen Staaten in Liechtenstein nicht vollstreckt. Eine Klage gegen eine liechtensteinische Stiftung muss also in den meisten Fällen bei liechtensteinischen Gerichten eingebracht

werden. Weiters ist eine liechtensteinische Stiftung ein probates Mittel zum Schutz vor politischen Risiken in den Heimatländern des Stifters und der Begünstigten.

■ **Bewahrung des Familienvermögens:**

Durch die Einbringung seines Vermögens in eine liechtensteinische Stiftung kann der Stifter erreichen, dass sein Vermögen über Generationen hinweg zusammengehalten wird. Dasselbe gilt, wenn er die Anteile an seinem Unternehmen an die Stiftung überträgt. Eine Unternehmensstiftung liechtensteinischen Rechts hält das Unternehmen über Generationen hinweg im Sinne des Stifters. Durch entsprechende Ausgestaltung der Stiftungsdokumente kann ohne weiters die für jede wirtschaftliche Tätigkeit notwendige Flexibilität erreicht werden.

Wird hingegen keine Stiftung errichtet, so wird das Vermögen des Erblassers einschliesslich der Anteile an seinem Familienunternehmen auf seine Erben aufgeteilt. Sterben die Erben, so kommen wiederum deren Erben zum Zug. Der Erhalt des Familienvermögens oder des Familienunternehmens unter einheitlicher Führung ist diesfalls nicht möglich.

■ **Jahrzehntelange Tradition des liechtensteinischen Stiftungswesens:**

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Staaten das Stiftungswesen entdeckt und neue Stiftungsgesetze erlassen, oft nach liechtensteinischem Vorbild. Liechtenstein hat auf diesem Gebiet hingegen eine über 80-jährige Tradition. Die Rechtsanwender, Gerichte und Verwaltungsbehörden sind daher mit dem Institut der Stiftung bestens vertraut. Dies gilt in besonderem Masse für unsere 1925 gegründete Anwaltssozietät. Die hohe Zahl von Gerichtsentscheidungen trägt zur Rechtssicherheit bei, sollte es im Einzelfall zu Rechtsstreiten kommen. Weiters können die Stiftungsstatuten vorsehen, dass über Dispute zwischen der Stiftung und den Begünstigten Schiedsgerichte anstelle der staatlichen Gerichte zu entscheiden haben.

■ **Liechtenstein als moderner Finanzplatz im Herzen Europas:**

Liechtenstein grenzt an die Schweiz und Österreich und ist sehr gut erreichbar. Seit 1923 besteht mit der Schweiz eine Wirtschafts-, Zoll- und Währungsunion, seit 1995 ist das Land Mitglied im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und partizipiert in vollem Umfang am freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr des Europäischen Binnenmarktes. Daneben ist Liechtenstein Mitgliedstaat der WTO, der EFTA, der UNO, des Europarats, der OSZE und vieler anderer internationaler Organisationen.

Liechtenstein hat eine fortschrittliche und stabile Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung, die Behörden sind wirtschaftsfreundlich und kundenorientiert. Anders als in anderen Staaten waren auch während der Wirtschaftskrisen der vergangenen Jahre keinerlei staatliche Hilfeleistungen an Banken und andere Finanzintermediäre notwendig. Standard & Poor's und Moody's haben dem Land ein AAA-Rating gegeben.

Bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität hat Liechtenstein seine Regulierungen laufend den neuesten Entwicklungen angepasst. So hat das Land die dritte EU-Geldwäschereirichtlinie und die FATF-Empfehlungen umgesetzt und befolgt somit die höchsten internationalen Standards in der Bekämpfung von Geldwäscherei und organisierter Kriminalität. Weiters hat Liechtenstein mit zahlreichen Staaten Abkommen abgeschlossen, die einen Austausch von Steuerinformationen auf begründete Anfrage erlauben, nicht jedoch einen automatischen Informationsaustausch. Auch im Steuerbereich werden dadurch die weltweit anerkannten Standards erfüllt, weswegen das Land auf der Weissen Liste der OECD figuriert. Bei alledem verfügt Liechtenstein freilich weiterhin über seine traditionellen Standortvorteile: Die Steuern sind niedrig und berechenbar, strenge Gesetze schützen die einwandfreie Geschäftsführung.

■ **Marxer & Partner Rechtsanwälte: Ihr Ansprechpartner in Stiftungsfragen**

Marxer & Partner, gegründet 1925, ist die älteste und grösste Anwaltskanzlei Liechtensteins und hat eine jahrzehntelange Erfahrung und Expertise in stiftungsrechtlichen Fragen und bei der Betreuung von Stiftungsmandaten. In Kap. 14 erfahren Sie, wie Ihnen Marxer & Partner in Stiftungsfragen behilflich sein kann.

2. Rechtsquellen

Das Stiftungsrecht wurde in Liechtenstein erstmals im Jahre 1926 kodifiziert und über die Jahrzehnte lediglich punktuell angepasst. Die Bestimmungen dienten als Vorbild für viele ausländische Stiftungsrechte, so etwa für das österreichische Privatstiftungsgesetz aus 1993, die panamaische fundación de interés privado aus 1995 oder das neue Stiftungsrecht von Jersey aus 2009.

Um das Stiftungsrecht an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die «Foundation Governance» anpassen zu können, erfolgten von 2001 bis 2008 umfangreiche Vorarbeiten für eine Totalrevision des Stiftungsrechts. Die liechtensteinischen Finanzdienstleister, so auch Marxer & Partner Rechtsanwälte, und internationale Stiftungsrechtsexperten wurden eng in die Reformarbeiten der Regierung einbezogen. Am 26. Juni 2008 wurde das neue Stiftungsrecht vom Landtag verabschiedet und unter Landesgesetzblatt (LGBI.) 2008/220 veröffentlicht. Unter Wahrung der traditionellen Liberalität des liechtensteinischen Stiftungsrechts wurden zu vielen Fragen neue, innovative Lösungen gefunden, die den höchsten Ansprüchen der modernen Stiftungsrechtswissenschaft genügen.

Das neue Stiftungsrecht ist in Art. 552 §§ 1-41 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) normiert und trat am 1. April 2009 in Kraft. In der Folge werden die Bestimmungen jeweils nur mit §§ 1-41 angegeben. Der Gesetzestext ist in deutscher und englischer Sprache auf www.marxerpartner.com zum Download bereitgestellt. Zusätzlich

ist der in Art. 106-245 PGR normierte Allgemeine Teil der juristischen Personen anwendbar. Das PGR in der jeweils aktuellen Fassung kann auf www.gesetze.li eingesehen werden.

Seit 1995 nimmt Liechtenstein – bei voller Weitergeltung des Zollvertrags mit der Schweiz – am Europäischen Wirtschaftsraum teil, dem sämtliche EU-Staaten sowie die EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein angehören. Nähere Informationen finden sich auf www.liechtenstein.li. Dank des EWR-Abkommens finden die vier Grundfreiheiten der EU, also der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, auch auf Liechtenstein Anwendung. Dies hat zur Folge, dass liechtensteinische Rechtsträger in sämtlichen EU/EWR-Staaten nicht diskriminiert werden dürfen.

Die folgenden Ausführungen stellen nur einen kurzen Abriss des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts dar. Nähere Ausführungen beinhalten die folgenden Werke:

- DOMINIQUE JAKOB: Die liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Schriftenreihe zum liechtensteinischen Gesellschafts-, Steuer- und Bankenrecht Bd. 4 (hrsg. von MARXER & PARTNER), 1. Auflage 2009, Liechtenstein-Verlag, Schaan, ISBN 978-3-905762-03-7
- MARXER & PARTNER: Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, 1. Auflage 2009, Liechtenstein-Verlag, Schaan, ISBN 978-3-905762-04-4

3. Definition und Erscheinungsformen der Stiftung

Stiftung als Zweckvermögen

Die Stiftung wird in § 1 definiert. Es handelt sich um ein zur juristischen Person erhobenes Vermögen, das der dauerhaften Verwirklichung eines vom Stifter festgelegten Zwecks mithilfe eines bestimmten Vermögens dient. Das Stiftungsvermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus. Eine Stiftung hat keine Eigentümer oder

Mitglieder, sondern Begünstigte, also Personen, zu deren Gunsten die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt und zu denen auch der Stifter selbst zählen kann. Der Stifter hat allerdings das Recht, sich im Zuge der Stiftungserrichtung bestimmte Rechte vorzubehalten. Zur Verwirklichung des Stifterwillens bedient sich die Stiftung ihrer Organe, vor allem des Stiftungsrats.

Jede Stiftung muss einen Stiftungszweck aufweisen. In der Wahl des Zwecks ist der Stifter frei, allerdings darf die Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur sehr beschränkt ausüben, etwa wenn das Gewerbe unmittelbar der Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszwecks dient (z.B. Betrieb eines Krankenhauses durch die Stiftung). In diesem Rahmen ist die Stiftung voll rechts- und handlungsfähig und zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art befugt. Man unterscheidet zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen.

Gemeinnützige Stiftung

Eine gemeinnützige Stiftung ist gemäss § 2 Abs. 2 eine Stiftung, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Es ist somit eine Förderung der Allgemeinheit, etwa auf karitativem, religiösem, wissenschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder ökologischem Gebiet vonnöten. Hierbei schadet es der Qualifikation als gemeinnützige Stiftung nicht, wenn durch die Stiftungstätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert werden soll (z.B. die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Mitarbeitern eines bestimmten Unternehmens samt ihrer Angehörigen). Eine Familienstiftung ist jedoch nie eine gemeinnützige Stiftung, auch wenn sie lediglich auf die Unterstützung bedürftiger Familienmitglieder abstellt.

Privatnützige Stiftung

Eine privatnützige Stiftung dient gemäss § 2 Abs. 3 ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken. Haupterscheinungsformen der privatnützigen Stiftung sind die Familienstiftung und die Unternehmensstiftung. Ist unklar, ob der gemeinnützige oder der privatnützige Zweck überwiegt, so ist die Stiftung im Zweifel als ge-

meinnützig zu qualifizieren. Der Stifter kann in den Statuten auch «Zeitstufen» vorsehen, wonach die Stiftung z.B. zu seinen Lebzeiten eine Familienstiftung darstellt und mit seinem Tod zu einer gemeinnützigen Stiftung wird.

§ 2 Abs. 4 führt eine Legaldefinition der Familienstiftung an. Reine Familienstiftungen sind solche, deren Vermögen «ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dienen», während gemischte Familienstiftungen solche sind, «die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hierzu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen». Es besteht in Liechtenstein die Möglichkeit, eine Stiftung als Unterhaltsstiftung auszugestalten. Sie dient ganz allgemein dem Unterhalt bestimmter Personen oder einer Familie, ohne dass ein konkretes Bedürfnis vorliegen muss. Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich der Stiftung ist die Unternehmensstiftung, auch Holdingstiftung genannt. Diese hält Anteile an einer Gesellschaft, die ihrerseits ein Unternehmen betreibt. Zweck der Unternehmensstiftung ist es, auf die Unternehmenspolitik beherrschenden Einfluss zu nehmen.

4. Stiftungerrichtung

Die Errichtung einer Stiftung erfolgt entweder unter Lebenden durch die sog. Stiftungserklärung oder aber von Todes wegen durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag. Die Stiftungserklärung (§ 14) ist eine Willenserklärung des Stifters, eine Stiftung zu errichten. Eine Stiftung unter Lebenden kann einen oder mehrere Stifter haben. Es kann sich um natürliche oder juristische Personen des In- oder Auslands mit Wohnsitz bzw. Sitz wo immer handeln. Die Stiftungserklärung bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschrift des Stifters.

In der Praxis kommt es meist zu einer sog. fiduziarischen Errichtung («Treuhändergründung») durch einen liechtensteinischen Treuhänder als

indirekten Stellvertreter des Stifters. Dadurch wird die Identität des Stifters gegenüber den Behörden nicht offengelegt. Stifter ist der (nach aussen anonym bleibende) wirtschaftliche Hintermann, also der Treugeber, nur handelt er nicht selbst, sondern durch den Treuhänder. Sämtliche dem Stifter vorbehaltenen Rechte stehen unmittelbar ihm und nicht dem Treuhänder zu.

Das Mindestkapital einer Stiftung muss 30.000 Franken, Euro oder US-Dollar betragen. Nach der Erlangung der Rechtspersönlichkeit kann der Stifter jederzeit eine sog. Nachstiftung vornehmen; erfolgt eine Vermögenszuwendung durch einen Dritten, handelt es sich um eine Zustiftung. Unter dem Stiftungsvermögen ist das gesamte Vermögen der Stiftung einschliesslich der Zu- und Nachstiftungen zu verstehen. Das liechtensteinische Stiftungsrecht kennt keine Pflicht zur Vermögenserhaltung und kein Thesaurierungsverbot. Es ist dem Stiftungsrat jedoch verboten, Ausschüttungen an Begünstigte vorzunehmen, wenn dadurch Ansprüche von Stiftungsgläubigern geschmälert würden.

Stiftungsdokumente

Die Stiftungserklärung ist in den Stiftungsdokumenten verkörpert. Die Statuten (im Gesetz als «Stiftungsurkunde» bzw. «Statut» bezeichnet) enthalten die zentralen Elemente der Stiftung und sind vom Stifter bzw. seinem Stellvertreter (Treuhänder) beglaubigt zu unterzeichnen. § 16 Abs. 1 zählt die zwingend in den Statuten zu regelnden Inhalte auf, z.B. den Namen der Stiftung, den Stiftungszweck, die Bestellung und Funktionsweise des Stiftungsrats und die Identität des Stifters bzw. Stellvertreters. Erfolgt somit eine Stiftungserrichtung durch den Treuhänder, so muss der Stifter kein Stiftungsdokument unterzeichnen und ist auch nicht in den Statuten identifiziert, kann also anonym bleiben. § 16 Abs. 2 enthält die sog. fakultativ-obligatorischen Elemente, also Inhalte, die zwingend in die Statuten aufgenommen werden müssen, wenn sie vorgesehen werden. Hierzu zählen etwa der Vorbehalt von Stifterrechten, der Vorbehalt der Änderung der Statuten und Beistatuten durch den Stiftungsrat oder der Hinweis, dass Beistatuten oder Reglemente erlassen sind oder erlassen werden können.

Der Stifter kann zusätzlich zu den Statuten auch Beistatuten (im Gesetz «Stiftungszusatzurkunde» oder «Beistatut» genannt) gemäss § 17 errichten. Die Beistatuten müssen vom Stifter bzw. dem Treuhänder stammen und können jene Bereiche enthalten, die nicht zwingend in die Statuten aufgenommen werden müssen. Beistatuten können nur errichtet werden, wenn die Statuten einen diesbezüglichen Hinweis vorsehen. Zudem dürfen sie den Statuten nicht widersprechen. Neben Statuten und Beistatuten ist auch der Erlass von Reglementen (§ 18) möglich. Diese können auch vom Stiftungsrat stammen und enthalten interne Anordnungen, etwa Vorgaben zur Vermögensverwaltung. Auch Reglemente dürfen nur erlassen werden, wenn die Statuten eine diesbezügliche Ermächtigung enthalten. Kein Stiftungsdokument ist der sog. Letter of Wishes, also ein «Wunschbrief» des Stifters an den Stiftungsrat. Ihm kommt keine verbindliche Wirkung zu, er kann aber zur Auslegung des Stifterwillens beachtet werden.

Eintragung/Hinterlegung

Im Anschluss an die Stiftungserklärung sind gemeinnützige Stiftungen sowie privatrechtliche Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, in das Öffentlichkeitsregister einzutragen: Erst durch die Eintragung werden sie zur juristischen Person. Die Eintragung hat die Angaben gemäss § 19 Abs. 3 und Art. 90 ÖRegV zu enthalten, beispielsweise den Stiftungsnamen, den Stiftungszweck sowie die Identität des Stiftungsrats und der Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wurde. Andere Einzelheiten wie der Name des Stifters und der Begünstigten werden nicht eingetragen. Über die eingetragenen Tatsachen kann jedermann beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA; www.gboera.llv.li) die Ausstellung eines Registerauszugs verlangen.

Privatrechtliche Stiftungen, also z.B. Familienstiftungen oder Unternehmensstiftungen, müssen nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden, sondern erlangen schon mit der Stiftungserklärung Rechtspersönlichkeit. Allerdings ist gemäss § 20 binnen 30 Tagen nach Errichtung eine sog. Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Diese hat v.a. den Namen und den

Zweck der Stiftung sowie die Identität des Repräsentanten und der Mitglieder des Stiftungsrats zu enthalten. Ebenso ist zu bestätigen, dass die Bezeichnung der Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist. Die Richtigkeit der Gründungsanzeige ist durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zu bestätigen. Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache hat die Hinterlegung einer Änderungsanzeige zu erfolgen. Das Amt ist berechtigt, die Richtigkeit der hinterlegten Anzeigen zu überprüfen. Auf Antrag der Stiftung stellt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Amtsbestätigung über die Hinterlegung einer solchen Anzeige aus. Über eine nicht eingetragene Stiftung darf das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mit Ausnahme der Bekanntgabe des aufrechten Bestands keinerlei Informationen an Dritte erteilen. Davon ausgenommen sind bestimmte inländische Amtsstellen.

5. Stiftungsorgane

5.1. Stifter und Stifterrechte

Der Stifter ist die zentrale Person im Stiftungsrecht: Die Stiftung dient der Verwirklichung seines Willens. Der Stifter kann eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslands mit Wohnsitz bzw. Sitz wo immer sein (§ 4). Eine Stiftung kann – ausser bei letztwilliger Errichtung – auch mehr als einen Stifter haben. Dem Stifter kommen sämtliche Rechte eines Stiftungsbeteiligten zu. Zu nennen ist vor allem das Recht, beim Landgericht aufsichtsrechtliche Massnahmen oder aber die Änderung des Stiftungszwecks bzw. anderer Inhalte der Stiftungserklärung zu verlangen. Ebenfalls von Bedeutung ist das Recht, die Aufhebung eines pflichtwidrig gefassten Auflösungsbeschlusses oder umgekehrt den Erlass eines pflichtwidrig unterlassenen Auflösungsbeschlusses zu beantragen. Ein Stifter kann auch Mitglied (oder Vorsitzender) des Stiftungsrats bzw. eines anderen Organs und/oder Begünstigter der Stiftung – und zwar auch einziger Begünstigter – sein, womit ihm auch die diesen Positionen zukommenden Rechte zustehen.

Auch bei fiduziarischer Stiftungerrichtung durch einen Treuhänder als Stellvertreter ist stets der wirtschaftliche Hintermann, also der Auftraggeber, Stifter im Sinne des Gesetzes. Der Stifter kann somit nach aussen anonym bleiben. Den Mitgliedern des Stiftungsrats ist seine Identität freilich zwingend bekanntzugeben, weil sie nur so seinem Willen zum Durchbruch verhelfen können.

Widerrufsrecht

Solange die Stiftung noch nicht entstanden ist, hat der Stifter jederzeit die Möglichkeit, die Stiftungserklärung zu widerrufen. Dies ist bei eintragungspflichtigen Stiftungen bis zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister, bei nicht eintragungsfähigen Stiftungen bis zur Beglaubigung der Unterschrift des Stifters oder seines Stellvertreters auf den Statuten möglich. Bei letztwillig errichteten Stiftungen wird lediglich das Testament entsprechend abgeändert.

Nach Entstehung der Stiftung ist die Stiftung aber grundsätzlich unwiderruflich: Der Stifter trennt sich endgültig vom gewidmeten Vermögen. Die Stiftung wird ein eigenes, vom Stifter losgelöstes Rechtssubjekt, der Stifterwille ist mit dem Errichtungsakt erstarrt (Erstarrungsprinzip). In Durchbrechung dieses Prinzips ist es dem Stifter aber gemäss § 30 möglich, sich in den Statuten ausdrücklich Stifterrechte vorzubehalten, nämlich das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung. Es handelt sich um einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen, die dem Stiftungsrat zugehen müssen und nicht an eine bestimmte Form gebunden sind.

Die Stifterrechte können nicht abgetreten oder vererbt werden und sind nicht an den Stiftungsrat delegierbar. Ist die Stifterin eine juristische Person, so kann sie sich keine Stifterrechte vorbehalten. Bei mehreren Stiftern können die Stifterrechte mangels anderslautender statutarischer Bestimmungen nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden. Fällt einer der Stifter weg, so erlöschen im Zweifel die Stifterrechte. Bei fiduziarischer Stiftungerrichtung durch einen Treuhänder gilt der wirtschaftliche Hintermann, also der Auftraggeber, als Stifter, weswegen ihm direkt und nicht dem Treuhänder die Stifter-

rechte zukommen. Jedoch können die dem Stifter zukommenden Stiftungsrechte auch durch einen Treuhänder als Stellvertreter ausgeübt werden; auch diesfalls treten die Rechtswirkungen unmittelbar beim Stifter ein.

Als Konsequenz der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Stifter hat der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss zu fassen und die Stiftung abzuwickeln. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen wird an den Letztbegünstigten ausgeschüttet. Der Stifter gilt in diesem Fall als Letztbegünstigter, auch wenn er vorgängig keine Begünstigtenstellung innehatte. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine besondere Bestimmung über die Vermögensverwendung im Falle des Widerrufs nach § 30 Abs. 1 erlassen wurde.

Änderungsrecht

Bei der Ausübung eines Änderungsrechts (§ 30) kann der Stifter die Stiftungserklärung und mit ihr die Stiftungsdokumente frei abändern, ohne die Stiftung zu widerrufen. So können u.a. andere Begünstigte mit neuen, auch grossen Ausschüttungsquoten – und zwar nicht nur in Bezug auf Stiftungserträge, sondern auch das Stiftungsvermögen betreffend – bestimmt werden, ferner kann sich der Stifter selbst zum Begünstigten einsetzen. Allerdings darf der Stiftungsrat nur dann Ausschüttungen vornehmen, wenn dadurch die Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.

Konsequenzen der Einräumung von Stifterrechten

Die auf Grund eines Widerrufs- und/oder Änderungsvorbehalts fortgeltenden wesentlichen Einflussmöglichkeiten des Stifters auf «seine» Stiftung können vielfältige Konsequenzen haben. In der Praxis spricht man von «kontrollierten Stiftungen». So kann etwa argumentiert werden, dass durch den Vorbehalt von Stifterrechten kein unwiderruflicher Vermögensübergang vom Stifter auf die Stiftung erfolgt ist und daher die Fristen für die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen gegenüber der Stiftung erst mit dem Tod des Stifters zu laufen beginnen. Weiters ist fraglich, ob ein Stifterrecht der Vollstreckung unterliegt und deshalb von Gläubigern des Stifters gepfändet werden kann. Der Gläubiger

könnte dann den Widerruf anstelle des Stifters erklären oder im Rahmen der Änderungsbefugnis den Stifter zum Begünstigten bestimmen. Zu diesen Fragen gibt es noch keine liechtensteinische Rechtsprechung.

Weiters stehen den Begünstigten im Falle eines vorbehaltenen Widerrufsrechts keine Informations- und Auskunftsrechte gemäss § 9 zu, sofern der Stifter selbst Letztbegünstigter ist. Weiters kann der Stifter gemäss § 11 sich selbst, eine Revisionsstelle oder eine Vertrauensperson zum Kontrollorgan einsetzen, das einmal jährlich die zweckgemässe Verwendung des Stiftungsvermögens zu überprüfen hat. Ist ein Kontrollorgan eingerichtet, so können die Begünstigten nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über ihre eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen.

Schliesslich hat der Vorbehalt von Stifterrechten Konsequenzen für die steuerliche Anerkennung der Stiftung im Ausland. Auf Grund der dem Steuerrecht zugrunde liegenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise werden kontrollierte Stiftungen oft als steuerlich transparent behandelt, das Stiftungsvermögen wird weiter dem Stifter zugerechnet. Andererseits kommt es mangels wirtschaftlicher Entäusserung vielfach nicht zu einer Schenkungs- oder Erbschaftssteuerpflicht.

Mandatsverträge

Neben den eigentlichen Stifterrechten kann sich der Stifter auch durch einen sog. Mandatsvertrag eine gewisse Einflussnahme auf die Stiftung vorbehalten. Mandatsverträge werden zwischen dem Stifter und den Mitgliedern des Stiftungsrats abgeschlossen. Dem Stifter wird eine Weisungsbefugnis eingeräumt, etwa in Bezug auf die Ausübung des stiftungsrätlichen Ermessens bei Ermessensstiftungen. Es handelt sich lediglich um schuldrechtliche Verpflichtungen der Mitglieder des Stiftungsrats im Innenverhältnis: Die Pflichten des Stiftungsrats, die sich aus der Organstellung ergeben, gehen den Pflichten aus dem Mandatsvertrag vor. Geraten organschaftliche Pflichten mit jenen aus dem Mandatsvertrag in Konflikt, gehen erstere in jedem Fall vor. Innerhalb der stiftungsrechtlichen Schranken können Stiftungsräte jedoch durchaus wirksam Mandatsverträge abschliessen.

5.2. Der Stiftungsrat

Zusammensetzung und Aufgaben

Zur Verwirklichung des Stifterwillens bedient sich die Stiftung ihrer Organe. Einziges zwingendes Organ einer jeden Stiftung ist der Stiftungsrat (§§ 24 ff.). Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie nach aussen. Vor allem hat er sich unter Beachtung des Stifterwillens um die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie um das Rechnungswesen zu kümmern. Der Stiftungsrat hat wegen des Vieraugenprinzips aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen, die natürliche oder juristische Personen, In- oder Ausländer, mit Wohnsitz bzw. Sitz wo immer sein können. Gemäss Art. 180a PGR muss jedoch ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Stiftungsratsmitglied ein inländischer Treuhänder oder eine gleichgestellte Person sein («180a-Mann»). Auch der Stifter selbst und die Begünstigten können Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Die Statuten müssen Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Art der Geschäftsführung (Beschlussfassung) und Vertretungsbefugnis (Zeichnungsrecht) des Stiftungsrats enthalten. Bei eintragungspflichtigen Stiftungen sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung anzugeben, bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen sind diese Angaben in die Gründungsanzeige aufzunehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrats können entgeltlich oder unentgeltlich tätig werden. Die Erstbestellung des Stiftungsrats hat im Zuge der Stiftungerrichtung durch den Stifter bzw. seinen Stellvertreter zu erfolgen. Ist nichts anderes vorgesehen, so gilt die Bestellung für eine dreijährige Amtszeit, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Vielfach wird den Stiftungsratsmitgliedern das Recht auf Zuwahl weiterer Mitglieder eingeräumt (Kooptation) und daneben auch vorgesehen, dass die Mitglieder für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit oder ihres Ausscheidens aus dem Amt einen Nachfolger zu bestellen haben.

Änderungsrechte des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat unter den Voraussetzungen der §§ 31 f. das Recht, die Statuten und Beistatuten einer Stiftung zu ändern. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan ist nur zulässig, «wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist». Es kommt somit auf den mutmasslichen Stifterwillen an. Zudem muss die Änderungsbefugnis ausdrücklich in den Statuten vorgesehen sein. Ist keine Änderungsbefugnis normiert, so muss der Richter befasst werden.

Gemäss § 32 kann dem Stiftungsrat oder einem anderen Organ in den Statuten das Recht eingeräumt werden, andere Inhalte der Statuten (ausserhalb der Zweckbestimmung) oder der Beistatuten abzuändern, etwa bezüglich der Stiftungsorganisation oder der Begünstigungsregelung, sofern der Stiftungszweck nicht tangiert wird. Eine Abänderung hat jedoch stets unter Wahrung des Stiftungszwecks zu erfolgen, zudem muss ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegen. Sind dem Stiftungsrat keine Rechte nach § 32 eingeräumt, so kann eine Änderung der Statuten oder Beistatuten nur durch den Richter angeordnet werden.

Haftung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften gemäss Art. 218 ff. PGR persönlich für den von ihnen fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, wobei der Anspruch auf Schadenersatz primär der geschädigten Stiftung bzw. im Falle des Konkurses ihrer Masse zusteht (Verantwortlichkeit). Subsidiär können die Gläubiger selbst einen Anspruch geltend machen. Art. 182 Abs. 2 PGR sieht als Haftungsstandard explizit die sog. Business Judgment Rule vor, wonach ein Mitglied des Stiftungsrats dann regelkonform handelt, «wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen

leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln». In der Stiftungserklärung kann eine Haftung unentgeltlich tätiger Mitglieder des Stiftungsrats für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

5.3. Die Revisionsstelle

Gemäss § 27 hat jede der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (siehe unten Kap. 7) unterstehende Stiftung eine Revisionsstelle als Stiftungsorgan einzurichten. Somit stellt die Revisionsstelle bei gemeinnützigen Stiftungen und bei privatnützigen Stiftungen, die in den Stiftungsstatuten der freiwilligen Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt wurden, ein zwingendes Organ dar. Die Revisionsstelle hat einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck verwaltet und verwendet wird. Der Prüfungsbericht ist dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Zur Revisionsstelle können Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Treuhänder und Treuhandgesellschaften bestellt werden.

Die Revisionsstelle hat von der Stiftung unabhängig zu sein. Als Revisionsstelle ist insbesondere ausgeschlossen, wer einem anderen Stiftungsorgan, etwa dem Stiftungsrat, angehört, wer in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung steht, wer enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen hat oder wer Stiftungsbegünstigter ist. Die Revisionsstelle ist vom Gericht im Rechtsfürsorgeverfahren (Ausserstreitverfahren) zu bestellen, wobei die Stiftung und die Stiftungsaufsichtsbehörde Parteistellung haben. Der Stifter oder der Stiftungsrat kann zwei Vorschläge unter Benennung seiner Präferenz mitteilen.

Bei gemeinnützigen Stiftungen kann die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Antrag der Stiftung in zwei Fällen von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen. Einerseits ist dies möglich, wenn das Stiftungsvermö-

gen weniger als 750.000 Franken beträgt und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden aufruft oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Andererseits kann eine Befreiung erfolgen, wenn dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint. Dies ist etwa der Fall, wenn die Stiftung eine Anlagepolitik und Mittelverwendung verfolgt, die eine direkte Beaufsichtigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ermöglicht, etwa bei überschaubaren Vermögensverhältnissen oder bei leichter Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausserhalb der soeben dargestellten Fälle der zwingenden Bestellung einer Revisionsstelle ist es möglich, freiwillig eine Revisionsstelle als Stiftungsorgan einzurichten. Die Möglichkeit der freiwilligen Bestellung einer Revisionsstelle ist in den Statuten festzuschreiben und hat keine Aufsichtspflicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde zur Folge. Schliesslich ist es dem Stiftungsrat unbenommen, im Einzelfall eine externe Revisionsstelle mit der Überprüfung einzelner Vorgänge zu betrauen, ohne ihr Organstellung zu gewähren.

5.4. Das Kontrollorgan und übrige Organe

Kontrollorgan

Der Stifter kann in den Statuten vorsehen, dass ein Kontrollorgan nach § 11 eingerichtet wird oder eingerichtet werden kann. Das Kontrollorgan hat einmal pro Jahr zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck verwaltet und verwendet wird. Darüber ist dem Stiftungsrat ein Prüfungsbericht vorzulegen. Im Falle von Beanstandungen hat das Kontrollorgan den Begünstigten, soweit ihm diese bekannt sind, und dem Gericht Mitteilung zu machen. Ist ein Kontrollorgan eingerichtet, so kann der Begünstigte nicht sämtliche Begünstigtenrechte nach § 9 (siehe unten Kap. 6) geltend machen, sondern nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und Einsicht in die Stiftungsdokumente nehmen. Zusätzlich kann er die Übermittlung der Prüfungsberichte verlangen.

Als Kontrollorgan können der Stifter selbst, eine Revisionsstelle oder eine Vertrauensperson des Stifters bestellt werden. Die Bestellung einer Revisionsstelle hat durch das Gericht zu erfolgen. Als Vertrauensperson des Stifters können eine oder mehrere vom Stifter namentlich genannte natürliche Personen eingesetzt werden, welche über ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Hierunter fällt beispielsweise ein befreundeter Rechtsanwalt des Stifters. Die Vertrauensperson muss nicht vom Gericht bestellt werden, hat jedoch vom Stiftungsrat unabhängig zu sein.

Weitere Organe

Daneben können die Statuten vorsehen, dass weitere Organe im Sinne des § 28 eingerichtet werden oder eingerichtet werden können. Der Stifter ist diesbezüglich sowohl in der Auswahl als auch bezüglich der Befugnisse weitgehend frei. § 28 erwähnt Organe «zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung zur Wahrung des Stiftungszwecks, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen sowie zur Interessenswahrung Stiftungsbeteiligter». Die Organe können mit Beratungs-, Zustimmungs-, Weisungs- oder Vetorechten ausgestattet werden, doch kommt ihnen keine Vertretungsbefugnis zu. Selbstverständlich kann ihnen jedoch der Stiftungsrat – wie jeder anderen Drittperson auch – rechtsgeschäftliche Vollmachten einräumen.

In der Praxis kommt es relativ oft zur Bestellung von Protektoren, Kolatoren oder Vermögensverwaltern. Diese Organe sind gesetzlich nicht definiert, weswegen ihre Kompetenzen in den Stiftungsdokumenten zu umschreiben sind. Es hat sich jedoch ein bestimmter Bedeutungsinhalt eingebürgert. So dient ein Protektor als fakultatives Überwachungsorgan der Stiftung, das zwischen dem Stiftungsrat und den Begünstigten vermitteln soll. Meist handelt es sich um Personen aus dem Familien- oder Freundeskreis des Stifters oder um einen Familienbeirat. Auch können dem Protektor Zustimmungsrechte bei Statuten- und Beistatu-

tenänderungen oder bei der Stiftungsauflösung zuerkannt werden, ferner etwa das Recht auf Bestellung und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern (Appointor) oder ein diesbezügliches Zustimmungsrecht.

Bei Ermessensstiftungen wird bisweilen einem Kollator das Recht auf Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis oder das Recht zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingungen einer Ausschüttung übertragen. Diese Befugnisse werden freilich oft auch dem Protektor eingeräumt, vor allem wenn kein Kollator bestellt wird. Schliesslich wird bisweilen ein Vermögensverwalter als fakultatives Organ eingerichtet, dem die Veranlagung des Bankvermögens der Stiftung obliegt. Es kann ihm diesbezüglich Verwaltungsvollmacht gegenüber der Bank eingeräumt werden.

5.5. Der Repräsentant

Gemäss Art. 239 ff. PGR haben Stiftungen eine Person zum Repräsentanten für die Vertretung gegenüber den liechtensteinischen Behörden zu bestellen. Mit Zustimmung des GBOERA muss kein Repräsentant bestellt werden, falls die Vertretung der Stiftung anderweitig gesichert ist oder eine inländische Zustelladresse bezeichnet worden ist. Ist kein Repräsentant bestellt und liegt auch keiner der genannten Ausnahmetatbestände vor, ist die Stiftung aufzulösen und amtlich zu liquidieren. Der Repräsentant wird anlässlich der Stiftungserklärung ernannt und ist bei eintragungspflichtigen Stiftungen im Öffentlichkeitsregister einzutragen. Sein Name scheint diesfalls in den Registerauszügen auf. Bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen hat die Gründungsanzeige Angaben zum Repräsentanten zu enthalten, dessen Identität wird Dritten aber nicht bekannt gegeben. Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe an inländische Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU und die Finanzmarktaufsicht. Der Repräsentant ist Zustellungsbevollmächtigter der Stiftung und besitzt kraft Gesetzes die Befugnis, gegenüber allen inländischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in sämtlichen Angelegenheiten Erklärungen und Mitteilungen jeder Art für die Stiftung entgegenzunehmen.

6. Die Stiftungsbegünstigten

Bei der Stiftungerrichtung ist besonderes Augenmerk auf den Stiftungszweck zu legen. Die Statuten haben den Stiftungszweck einschliesslich der Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises zu enthalten, sofern es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt. In der Praxis werden die Begünstigten bzw. der Begünstigtenkreis oft nicht in den Statuten selbst individualisiert, sondern es wird auf die Beistatuten verwiesen, in denen die notwendige Konkretisierung erfolgt. Die Aufnahme eines ausdrücklichen Verweises in die Statuten ist jedoch zwingend. Letzteres gilt jedoch nicht für Stiftungen, die vor dem 1. April 2009 errichtet wurden.

§ 5 definiert den Begünstigten als «diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann». Die Identität der Begünstigten wird der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht und wird auch nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen oder in die Gründungsanzeige aufgenommen.

Das Gesetz sieht vier Kategorien von Begünstigten vor. Begünstigungsberechtigte (§ 6 Abs. 1) sind Begünstigte, denen die Stiftungsdokumente (Statuten, Beistatuten oder Reglemente) einen rechtlichen Anspruch auf einen der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen verleihen. Begünstigungsberechtigte haben also gegenüber der Stiftung einen klagbaren Anspruch auf ihre Begünstigung; ein diesbezügliches Ermessen des Stiftungsrats ist ausgeschlossen.

Anwartschaftsberechtigte (§ 6 Abs. 2) sind Personen, die über einen in den Stiftungsdokumenten festgesetzten rechtlichen Anspruch verfügen,

zu einem späteren Zeitpunkt zur Nachfolge in die Begünstigungsberechtigung berufen zu werden. Dies kann nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines bestimmten Termins (etwa bei Wegfall eines vorrangigen Begünstigten) der Fall sein. Anwärter, denen kein Recht zur Nachfolge in die Begünstigungsberechtigung, sondern lediglich eine ungewisse Erwerbssaussicht zusteht, sind keine Anwartschaftsberechtigten. Ob ein rechtlicher Anspruch besteht oder nicht, ist durch Auslegung der Stiftungsdokumente zu ermitteln.

Die dritte Kategorie von Begünstigten bilden die Ermessensbegünstigten (§ 7). Es handelt sich um Begünstigte, die dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehören und deren mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder eines anderen Organs (etwa eines Protektors oder Kollators) gestellt ist. Stiftungen mit Ermessensbegünstigten werden Ermessensstiftungen (discretionary foundations) genannt. Ermessensbegünstigte haben keinen klagbaren Anspruch auf den Erhalt eines bestimmten Stiftungsvorteils: Sie erlangen erst einen rechtlichen Anspruch, wenn eine gültige Beschlussfassung über die konkrete Ausschüttung erfolgt ist. Nach erfolgter Ausschüttung erlöschen sämtliche Ansprüche der Ermessensbegünstigten. Den Ermessensbegünstigten kommen jedoch die Kontrollrechte nach § 9 zu.

Letztbegünstigter (§ 8) ist schliesslich derjenige, dem gemäss Stiftungsdokumenten das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Stiftungsvermögen zukommen soll. Ist kein Begünstigter vorhanden, so fällt das Stiftungsvermögen an das Land Liechtenstein, welches das Vermögen soweit wie möglich in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck zu verwenden hat.

Da die Bezeichnung der Begünstigten zu den essentialia negotii des Stiftungserrichtungsgeschäfts zählt, haben die Statuten eine «Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises» zu enthalten. Es gibt jedoch drei Ausnahmen. Zum einen gilt diese Bestimmung nicht bei gemeinnützigen Stiftungen, weil diese gemäss Art. 107 Abs. 4a

PGR definitionsgemäss der Förderung der Allgemeinheit dienen. Zum anderen ist es zulässig, in den Statuten ausdrücklich auf Beistatuten zu verweisen und die Konkretisierung der Begünstigten bzw. des Begünstigtenkreises in den Beistatuten zu regeln. Dies kommt in der Praxis sehr häufig vor. Schliesslich kann es in Ausnahmefällen sein, dass sich die Begünstigten «sonst aus dem Stiftungszweck» ergeben.

Ganz grundsätzlich kann sich eine Begünstigung lediglich auf den Stiftungsertrag oder auch auf das Stiftungsvermögen selbst beziehen (Verbrauchsstiftung). Im ersteren Fall spricht man von Ertragsbegünstigten, im letzteren von Kapital- oder Substanzbegünstigten. Das liechtensteinische Stiftungsrecht kennt keine Pflicht zur Vermögenserhaltung und kein Thesaurierungsverbot, es ist dem Stiftungsrat jedoch verboten, Ausschüttungen an Begünstigte vorzunehmen, wenn dadurch Ansprüche von Stiftungsgläubigern geschmälert werden. Der Stifter kann auch sich selbst zum Allein- oder Mitbegünstigten einsetzen. Ferner kann sich der Stifter gemäss § 30 das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten (siehe oben Kap. 5.1), wodurch es ihm möglich ist, jederzeit die Begünstigtenregelung abzuändern. Dem Stiftungsrat kann im Rahmen der §§ 31 f. ein Änderungsrecht der Begünstigtenregelung in den Statuten oder Beistatuten eingeräumt werden.

Meist wird in den Stiftungsdokumenten eine Begünstigtenkaskade festgelegt: Es werden Erstbegünstigte (am Stiftungsvermögen oder nur am Ertrag) bestimmt und festgelegt, wem nach deren Ableben die Zweitbegünstigung (wiederum am Stiftungsvermögen oder am Ertrag) zukommt. Oft wird auch festgelegt, wer Dritt-, Viert-, Fünftbegünstigter etc. sein soll. Stirbt ein bestimmter Begünstigter, so fällt sein Begünstigtenanspruch von vornherein nicht in seinen Nachlass, weil dieser Anspruch mit seinem Tod untergeht und die Nachbegünstigten zum Zug kommen. Die Rechtsstellung als Begünstigter ist höchstpersönlich und weder übertragbar noch vererblich, ausser der Stifter ordnet ausdrücklich das Gegenteil an. Schliesslich haben die Statuten oder Beistatuten auch eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Stiftungsauflösung zu enthalten.

Begünstigtenrechte

Die Stiftung ist keine Körperschaft, bei der die Teilhaber auf Grund ihrer Gesellschafterstellung Einfluss auf die Körperschaft nehmen können. Um der Gefahr zu begegnen, dass sich die Stiftungsräte wie die Eigentümer des Stiftungsvermögens gebärden, werden den Begünstigten in § 9 Informations- und Auskunftsrechte zuerkannt. Die Rechte stehen neben den Begünstigungsberechtigten und Anwartschaftsberechtigten auch den aktuellen Ermessensbegünstigten zu, nicht aber solchen Personen, die lediglich eine Anwartschaft auf eine künftige Ermessensbegünstigung haben. Unter die Begünstigtenrechte fallen das Recht auf Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente sowie der Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Der Begünstigte hat das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen, Kopien anzufertigen und das gesamte Stiftungsgebaren persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen.

Allerdings sieht das Gesetz in mehrfacher Hinsicht Einschränkungen der Begünstigtenrechte vor. Erstens stehen diese Rechte dem Begünstigten nur zu, «soweit es seine Rechte betrifft», wenn er also unmittelbar und persönlich betroffen ist. So sind vergangene, also vor dem Erwerb der Begünstigtenstellung liegende Ereignisse nur dann kontrollierbar, wenn sie aktuelle Rechte des Begünstigten unmittelbar betreffen. Zweitens besteht eine umfassende Missbrauchsgeneralklausel, wonach das Recht «nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigten widerstreitenden Weise» ausgeübt werden darf. Drittens können die Begünstigtenrechte ausnahmsweise auch «aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten» verweigert werden, etwa um Müsiggang eines jungen Begünstigten zu verhindern, wenn er von seiner grossen Begünstigung erfährt.

Die Begünstigtenrechte sind gerichtlich geltend zu machen. Ihr Bestehen wird vermutet: Die Zulässigkeit von Einschränkungen muss vom Stiftungsrat bewiesen werden. Oft werden in den Stiftungsdokumenten Gründe angeführt, bei deren Vorliegen ein Informations- oder Auskunftsbegehren verweigert werden kann. Diese Gründe binden zwar

weder das Gericht noch den Stiftungsrat, doch sind die diesbezüglichen Bestimmungen bei der Interessenabwägung heranzuziehen.

§§ 10-12 sehen wichtige Ausnahmen vor, welche die Begünstigtenrechte des § 9 teilweise suspendieren, wenn eine Kontrolle des Stiftungsrats durch andere Beteiligte wahrgenommen wird. Hat sich der Stifter ein Widerrufsrecht nach § 30 vorbehalten (siehe oben Kap. 5.1) und ist er selbst Letztbegünstigter, so stehen den Begünstigten keine Informations- und Auskunftsrechte zu, weil in diesem Fall der Stifter selbst über erhebliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten verfügt. Im Falle der Einrichtung eines Kontrollorgans nach § 11 (siehe oben Kap. 5.4) kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen. Untersteht schliesslich eine Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (siehe sogleich), so stehen den Begünstigten keinerlei Auskunfts- und Informationsrechte zu. In jedem Fall haben Begünstigte jedoch das unentziehbare Recht, beim Richter die Abstellung von Missständen zu beantragen.

7. Foundation Governance (Stiftungsaufsicht)

Unter Foundation Governance werden alle Vorschriften verstanden, die dazu beitragen, dass die Stiftungsorgane pflichtgemäss im Interesse des Stifters tätig werden. Regelungen zum Schutz der Stiftung vor einem Fehlverhalten ihrer Organe sind wegen des Fehlens von Eigentümern, die eine Kontrollfunktion übernehmen könnten (etwa Aktionären), und wegen möglicher Interessenkonflikte von Organwaltern (etwa Stiftungsräten) überaus wichtig. Es kann zwischen externer Governance im Sinne der Aufsicht durch staatliche Behörden und interner Governance im Rahmen gegenseitiger Kontrollrechte der Stiftungsbeteiligten unterschieden werden. Bei der Schaffung des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts wurde auf ein modernes System der Foundation Governance besonderer Wert gelegt. Richtungsweisend ist etwa, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht selbst aufsichtsbehördliche Zwangsmassnahmen anordnen kann, sondern

diese – wie die Stiftungsbeteiligten – bei Gericht zu beantragen hat. Diese Kombination von laufender behördlicher Aufsicht und richterlicher Entscheidungsbefugnis (antragsbezogene Gerichtskontrolle) hat durchaus Vorbildcharakter.

Gemeinnützige Stiftungen

Gemäss § 29 unterstehen gemeinnützige Stiftungen der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). Diese ist eine Abteilung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts; auf der Website www.gboera.llv.li finden sich zahlreiche Informationen. Die STIFA hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck verwaltet und verwendet wird. Sie kann zu diesem Zweck von den Stiftungsorganen sämtliche Informationen verlangen und in die Bücher Einsicht nehmen. Weiters hat sie den jährlichen Prüfbericht der Revisionsstelle zu prüfen. Zwangsmassnahmen wie die Abberufung der Stiftungsorgane, die Durchführung von Sonderprüfungen oder die Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane muss die STIFA freilich beim Landgericht beantragen.

Im Sinne der internen Governance hat jede gemeinnützige Stiftung eine unabhängige Revisionsstelle nach § 27 als Stiftungsorgan einzurichten. Zudem hat jeder Beteiligte, also der Stifter, die Begünstigten und alle Stiftungsorgane sowie deren Mitglieder, das Recht, beim Landgericht die Einleitung aufsichtsrechtlicher Massnahmen zu beantragen. Die STIFA hat in diesem Verfahren Parteistellung.

Privatnützige Stiftungen

Privatnützige Stiftungen, die in den Statuten der Stiftungsaufsicht unterstellt wurden, unterliegen in Aufsichtssachen demselben Régime wie die gemeinnützigen Stiftungen. Ist keine statutarische Unterstellung erfolgt, werden privatnützige Stiftungen nicht behördlich beaufsichtigt. Dafür ist die interne Governance stark ausgebaut. Zum einen stehen den Begünstigten die umfangreichen Auskunfts- und Informationsrechte nach § 9 zu: Sie haben das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen, Kopien anzufertigen und das

gesamte Stiftungsgebaren persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen, sofern dieses Recht nicht eingeschränkt ist (siehe vorangehenden Kapitel).

Zudem haben auch bei privatnützigen Stiftungen alle Stiftungsbeteiligten (Stifter, Begünstigte und Stiftungsorgane sowie deren Mitglieder) das Recht, gemäss § 29 Abs. 4 direkt beim Landgericht aufsichtsrechtliche Massnahmen, etwa die Abberufung von Stiftungsorganen, die Durchführung einer Sonderprüfung oder die Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane zu beantragen. Schliesslich kann das Gericht auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen, allenfalls auf Grund einer Mitteilung der STIFA oder der Staatsanwaltschaft, eine Änderung der Stiftungsdokumente anordnen, sofern die Voraussetzungen der §§ 33 f. erfüllt sind. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Verfahren Parteistellung.

8. Stiftung und Erbrecht

In aller Regel wird eine Begünstigung ad personam ausgesprochen, sodass nach dem Tod des Begünstigten die eingesetzten Nachbegünstigten und nicht die Erben des verstorbenen Begünstigten zum Zug kommen. Soll die Begünstigung vererblich sein, muss dies in den Stiftungsdokumenten explizit vorgesehen werden. War der Erblasser nur zu seinen Lebzeiten Begünstigter, so fällt sein Begünstigtenanspruch von vornherein nicht in seinen Nachlass, weil dieser Anspruch mit seinem Tod untergeht. Dies hat der liechtensteinische Staatsgerichtshof (www.stgh.li) bestätigt.

Damit nichts zu tun hat die Frage, ob und wie eine Vermögenszuwendung des Erblassers an eine Stiftung von dessen Erben wegen Verletzung ihres Pflichtteils angefochten werden kann. Gemäss § 38 Abs. 1 kann jede Vermögenszuwendung an die Stiftung einschliesslich einer Zu- oder Nachstiftung (siehe oben Kap. 4) von den Erben des Gebers gleich einer Schenkung angefochten werden. In der Praxis machen verkürzte (d.h. um ihren vollen Pflichtteil gebrachte) Noterben deshalb

bisweilen Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen liechtensteinische Stiftungen geltend, wenn der Erblasser durch die Stiftungserrichtung oder durch eine Nachstiftung deren Pflichtteilsrechte verletzt hat. Pflichtteilsergänzungsklagen gegen eine liechtensteinische Stiftung sind zwingend vor dem fürstlichen Landgericht (www.gerichte.li) anzuheben. Die Anfechtungshandlung richtet sich nicht gegen den Bestand der Stiftung, sondern bezweckt bei Stattgebung die Herausgabe jenes Teils des Stiftungsvermögens, der erforderlich ist, um den verkürzten Noterben des Stifters das zu verschaffen, was ihnen kraft Gesetzes zusteht. Die Stiftung wird somit zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags verurteilt, sie wird jedoch nicht aufgelöst.

Ist nach den Regeln des internationalen Erbrechts liechtensteinisches Recht anzuwenden, so kommt § 785 ABGB zur Anwendung, wonach auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen – und somit auch Vermögenswidmungen an eine Stiftung – zu berücksichtigen sind (Schenkungspflichtteil). Unberücksichtigt bleiben allerdings u.a. Vermögenswidmungen an gemeinnützige Stiftungen. Dasselbe gilt für Vermögenswidmungen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an eine Stiftung erfolgt sind. Hat sich der Stifter gemäss § 30 Stifterrechte vorbehalten (siehe oben Kap. 5.1), so fängt diese Zweijahresfrist allerdings nach herrschender Lehre erst mit dem Tod des Stifters oder mit seinem wirksamen Verzicht zu laufen an.

Liegt ein Fall mit Auslandsanknüpfung vor, ist also der Erblasser nicht Liechtensteiner und in Liechtenstein wohnhaft, so sind Pflichtteilsergänzungsansprüche nach dem in Art. 29 IPRG angeordneten Recht zu beurteilen (Erbstatut). Dabei handelt es sich um das Heimatrecht des Erblassers, also um das Recht seiner Staatsbürgerschaft, ausser der Erblasser erklärte in seinem Testament das Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts für anwendbar. Die Erhebung von Pflichtteilsansprüchen ist freilich nur zulässig, wenn dies sowohl nach dem Erbstatut als auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist. Nahm daher beispielsweise ein französischer Erblasser zu seinen Lebzeiten eine Zustiftung an eine liechtensteinische

Stiftung vor und ist auf diese Zustiftung liechtensteinisches Recht anwendbar, so ist eine Pflichtteilergänzungsklage seiner Erben gegen die Stiftung nur dann erfolgreich, wenn sämtliche Voraussetzungen des französischen und des liechtensteinischen Rechts gegeben sind, so z.B. die Einhaltung der französischen und der liechtensteinischen Verjährungsfristen. Ist der Pflichtteilergänzungsanspruch nach liechtensteinischem Recht verjährt, ist diesfalls kein Anspruch mehr gegeben.

9. Stiftung und Vermögensschutz (Asset Protection)

Unter Asset Protection wird allgemein der Schutz des Privatvermögens vor einer Haftung und einem daraus resultierenden Zugriff durch Dritte verstanden. Dem liechtensteinischen Gesetzgeber ist ein zweckdienlicher Ausgleich zwischen den legitimen Interessen des Stifters am Schutz der von ihm gewidmeten Vermögenswerte einerseits und den Interessen der Gläubiger an der Einbringlichkeit ihrer Forderungen gegen die Stiftung, den Stifter oder die Begünstigten andererseits gelungen.

Gläubiger der Stiftung

Gläubigern der Stiftung haftet gemäss § 37 Abs. 1 nur das Stiftungsvermögen: Eine persönliche Haftung des Stifters ist ausgeschlossen. Nur wenn der Stifter das gewidmete Vermögen noch nicht vollständig geleistet hat und daher Forderungen von Gläubigern gegenüber der Stiftung nicht gedeckt sind, ist der Stiftungsrat verpflichtet, den Gläubigern alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte inklusive der Identität des Stifters zu erteilen. Dies kann der Stifter jedoch abwenden, wenn er seine (Rest-) Einlage erbringt. Schliesslich ist es dem Stiftungsrat gemäss § 37 Abs. 2 verboten, Ausschüttungen an Begünstigte vorzunehmen, wenn dadurch Ansprüche von Stiftungsgläubigern geschmälert würden. Verstossen die Stiftungsorgane gegen diese Haftungssperre, so werden sie schadenersatzpflichtig (cf. oben Kap. 5.2).

Gläubiger des Stifters

Gläubiger des Stifters, die von diesem keine Befriedigung erlangen, weil er Vermögensbestandteile an eine Stiftung übertragen hat, kön-

nen gemäss § 38 Abs. 1 die Vermögenswidmung inklusive einer allfälligen Nachstiftung «gleich einer Schenkung» anfechten. Es sind daher die Anfechtungsnormen der Rechtssicherungs-Ordnung anwendbar, v.a. Art. 65 RSO. Darüber hinaus können Gläubiger des Stifters in Ausnahmefällen im Rahmen eines sog. umgekehrten Durchgriffs auf das Stiftungsvermögen zugreifen, wenn der Stifter die Stiftung in rechtsmissbräuchlicher Art vorschiebt. Dies ist der Fall, wenn er Vermögensbestandteile zwar formal an eine Stiftung überträgt, auf die Stiftungsgebarung aber einen derart beherrschenden Einfluss ausübt, als ob es sich weiterhin um sein Privatvermögen handelte und es in Tat und Wahrheit gar keine Stiftung gäbe, wenn der Stifter z.B. sämtliche Entscheidungen trifft, ohne je den Stiftungsrat damit zu befassen. Wie der Staatsgerichtshof klarstellte, genügt der blosser Vorbehalt von Stifterrechten freilich nicht, um einen Durchgriff zu ermöglichen. Ebenso wenig führt die blosser Existenz eines Mandatsvertrags zwischen dem Stifter und den Mitgliedern des Stiftungsrats zu einer Durchgriffshaftung.

Schliesslich ist eine Exekution in Stifterrechte nach § 30 nicht gesetzlich ausgeschlossen (siehe oben Kap. 5.1). Es könnte somit durchaus sein, dass die Gerichte eine Exequierbarkeit der Stifterrechte zugunsten der Gläubiger bejahen würden, zumindest wenn sich der Stifter das Recht auf Widerruf vorbehalten hat und wenigstens zum Teil Letztbegünstigter ist oder wenn er sich ein umfassendes Änderungsrecht vorbehalten hat. Zu diesem Thema gibt es freilich noch keine einschlägige liechtensteinische Judikatur.

Gläubiger von Begünstigten

Gläubiger von Begünstigten können grundsätzlich auf Ausschüttungen, die bereits an die Begünstigten erfolgt sind, nach den allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Regelungen greifen, weil die Ausschüttungsbeträge einen Bestandteil des Schuldnervermögens darstellen. Gemäss § 36 Abs. 1 kann der Stifter bei Familienstiftungen (siehe oben Kap. 3) bestimmen, «dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw. einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des

Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen». Der Stifter kann also festlegen, dass die genannten Ansprüche der Begünstigungsberechtigten und Anwartschaftsberechtigten (siehe oben Kap. 6) gegenüber der Familienstiftung – nicht etwa auch die bereits ausgeschütteten Beträge – nicht zugunsten von Gläubigern der Begünstigten exequierbar sind.

Handelt es sich um eine gemischte Familienstiftung, so betrifft dieses Vollstreckungsprivileg nur jene Ansprüche, die der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen oder ähnlichen Familieninteressen dienen. Das Vollstreckungsprivileg muss zwingend in die Stiftungsstatuten aufgenommen werden. Ähnliche Regelungen existieren auch in anderen Rechtsordnungen, etwa in zahlreichen US-Bundesstaaten (spendthrift trusts bzw. protective trusts).

Problematisch ist jedoch die Durchsetzung des Vollstreckungsprivilegs in einem Vollstreckungsverfahren mit Auslandsbezug. Da diesbezügliche Judikatur fehlt, ist unklar, wie ausländische Gerichte entscheiden würden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Ausland belegenes Stiftungsvermögen, etwa ein Wertschriftendepot der Stiftung bei einer ausländischen Bank, vom zuständigen Gericht am Sitz der Bank gepfändet würde.

Internationales Privatrecht

Das anwendbare Recht bei Gläubigeranfechtungen mit Auslandsbezug wird in Art. 75 RSO normiert. Es findet, vereinfacht gesagt, eine kumulative Anknüpfung statt: Nur wenn der Anfechtungsanspruch nach dem Recht am Wohnsitz bzw. Sitz des Schuldners und nach dem für den Erwerbsvorgang massgebenden Recht zulässig ist, kann er durchgesetzt werden.

10. Rechnungswesen

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, was nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig ist (siehe oben Kap. 3), unterliegen den allgemeinen Rechnungslegungsnormen der Art. 1045 ff. PGR. Sie haben auf den Zeitpunkt der Eintragung im Öffentlichkeitsregister eine Bilanz und dann alljährlich eine geprüfte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und u. U. Anhang) zu erstellen. Bei allen anderen gemein- oder privatnützigen Stiftungen hat der Stiftungsrat gemäss § 26 Aufzeichnungen über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu machen, die den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung entsprechen müssen. Die Ausführlichkeit der Aufzeichnungen hängt dabei von den Vermögensverhältnissen der Stiftung ab. Eine generelle Buchhaltungspflicht besteht jedoch nicht. Ferner ist ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. Die Geschäftsbücher und Belege sowie die Geschäftskorrespondenz sind während zehn Jahren aufzubewahren.

Bei eingetragenen Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren Statuten dies auch nicht zulassen, hat der Stiftungsrat alljährlich ein Deklarationsverfahren nach Art. 182b PGR durchzuführen. Jedes Jahr ist eine vom Stiftungsrat unterfertigte Erklärung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen, in der bestätigt wird, dass für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Vermögensaufstellung vorliegt und kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben worden ist. Bei Säumnis hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Stiftung zu mahnen und nach mindestens weiteren zwölf Monaten von Amts wegen das Auflösungs- und Liquidationsverfahren einzuleiten (Art. 971 PGR). Daneben ist die Verhängung einer Strafe möglich. Die Richtigkeit der Deklaration kann vom GBOERA binnen zwei Jahren überprüft werden, wenn die Deklaration nicht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft bestätigt wird. Bei nicht eingetragenen Stiftungen, sohin bei fast allen privatnützigen Stiftungen, ist kein Deklarationsverfahren nach Art. 182b PGR durchzuführen.

11. Beendigung der Stiftung

Auflösung

Die Beendigung einer Stiftung bedarf eines Auflösungsgrundes, eines nachfolgenden Liquidationsverfahrens und einer Lösungsbestätigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts. Es finden die allgemeinen Vorschriften der Art. 130 ff. PGR Anwendung, stiftungsrechtliche Besonderheiten sind in §§ 39 f. normiert. Durch die Auflösung ändert sich der Stiftungszweck: Die Stiftung hat nun sämtliche Aktivitäten auf die Beendigung ihrer Existenz auszurichten. Mögliche Auflösungsgründe sind die Konkurseröffnung über das Stiftungsvermögen, ein behördlicher Auflösungsbeschluss oder ein Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats.

Ein Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats stellt den Regelfall dar. Ein solcher Beschluss ist vom Stiftungsrat zu fassen, wenn ihm ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist, wenn der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist, wenn die statutarische Stiftungsdauer abgelaufen ist oder wenn andere statutarische Gründe für die Auflösung gegeben sind. Ist z.B. das gesamte Vermögen der Stiftung an die Begünstigten ausgeschüttet worden, so hat der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss zu fassen. Mangels anderer statutarischer Festlegung hat ein Auflösungsbeschluss einstimmig zu erfolgen. Liegt ein Auflösungsgrund vor und verabschiedet der Stiftungsrat dennoch keinen Auflösungsbeschluss, so hat der Richter auf Antrag von Stiftungsbeteiligten oder der STIFA die Stiftung aufzulösen. Umgekehrt hat das Gericht einen zu Unrecht erfolgten Auflösungsbeschluss auf Antrag von Stiftungsbeteiligten oder der STIFA aufzuheben.

Liquidation

Die Auflösung der Stiftung hat die Einleitung des Liquidationsverfahrens gemäss Art. 130 ff. PGR zur Folge, die Stiftung behält dabei ihre Rechtspersönlichkeit. Es sind die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verbindlichkeiten der Stiftung zu erfüllen, die Aktiven zu veräussern und das Liquidationsergebnis unter die Letztbegünstigten zu verteilen. Gibt es keine Begünstigten, so fällt der Liquidationserlös an das Land

Liechtenstein, welches das Vermögen in möglicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Stiftungszweck zu verwenden hat (Art. 129 Abs. 2 PGR). Die Verteilung darf bei eingetragenen Stiftungen in der Regel erst nach Ablauf eines halben Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung (Sperrhalbjahr) und dreimaliger öffentlicher Aufforderung zur Anspruchsanmeldung erfolgen (Schuldenruf, Gläubigeraufruf). Bei nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen findet kein Gläubigeraufruf statt.

Löschung

Nach dem Vollzug der Liquidation stellt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Löschungsbestätigung in Form eines Registerauszugs bei eingetragenen Stiftungen oder einer Amtsbestätigung bei nicht eingetragenen Stiftungen aus. Hierzu ist eine Löschungsbewilligung der Steuerverwaltung erforderlich, wonach sämtliche Steuern bezahlt wurden. Bei Stiftungen, die der Aufsicht durch die STIFA unterstehen, ist der STIFA über die Beendigung Mitteilung zu machen. Kommt nach der Löschung der Stiftung weiteres Stiftungsvermögen zum Vorschein, hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt gemäss Art. 139 PGR auf Antrag von Beteiligten (z.B. ehemalige Begünstigte und Stiftungsräte oder Gläubiger) oder von Amts wegen die gelöschte Stiftung in Nachtragsliquidation zu versetzen und die Verteilung des Vermögens durch amtliche Nachtragsliquidatoren nach der konkursrechtlichen Rangordnung vornehmen zu lassen. Die beaufsichtigungspflichtigen Stiftungen haben die STIFA von der Nachtragsliquidation zu unterrichten. Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine gelöschte Stiftung hat das Landgericht gemäss Art. 141 PGR auf Antrag eines Beteiligten einen Beistand (Kurator) für die gelöschte Stiftung zu bestellen.

Umwandlung, Fusion, Spaltung und Sitzverlegung

Gemäss § 41 können privatnützige Stiftungen vom Stiftungsrat ohne Auflösung und Liquidation in eine stiftungsrechtlich organisierte Anstalt oder in ein stiftungsrechtlich organisiertes Treuunternehmen umgewandelt werden, wobei das Wesen der Stiftung und der Stifterwillen zu wahren sind. Die Umwandlung darf nur erfolgen, wenn die Statuten diese zulassen und sie der Verwirklichung des Stiftungszwecks dien-

lich ist. Die Umwandlung führt mit ihrem Inkrafttreten zu einem automatischen Vermögensübergang auf den neuen Rechtsträger; Rechte Dritter, etwa von Stiftungsgläubigern, bestehen fort. Eine Stiftungsfusion hat der liechtensteinische Gesetzgeber derzeit noch nicht zugelassen, dasselbe gilt für Stiftungsspaltungen. Möglich ist jedoch die Sitzverlegung einer liechtensteinischen Stiftung ins Ausland (Art. 234 PGR), ohne dass die Stiftung liquidiert und im Ausland neu gegründet werden muss. Hierfür ist eine Bewilligung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts vonnöten.

12. Übergangbestimmungen

Grundsatz und Einschränkungen

Das hier dargestellte Stiftungsrecht trat am 1. April 2009 in Kraft und brachte in vielen Bereichen wesentliche Neuerungen zum bisherigen Recht. Die wichtige Frage, welche Bestimmungen des neuen Rechts für die grosse Zahl an Stiftungen gelten sollen, die vor diesem Datum errichtet wurden (sog. «Altstiftungen»), ist in den detaillierten Übergangbestimmungen (Übb.) geregelt. Diese finden sich in Art. II des LGBl. 2008/220 in der Fassung LGBl. 2009/247. Es gilt der Grundsatz, dass das neue Stiftungsrecht nur für Stiftungen gilt, die seit dem 1. April 2009 errichtet wurden. Das neue Stiftungsrecht zwingt also die alten Stiftungen nicht, sich innerhalb einer bestimmten Frist in Bezug auf sämtliche Bereiche an die neue Rechtslage anzupassen. Eine Darstellung des bisherigen, bis zum 31. März 2009 geltenden Stiftungsrechts findet sich in MARXER & PARTNER, Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein, 11. Aufl. Vaduz 2003, S. 85-104.

Der Grundsatz «altes Recht für Altstiftungen» ist jedoch in zweierlei Hinsicht bedeutend eingeschränkt. Zum einen ist betreffend die Rechtsbeziehung zwischen der Stiftung und dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in Art. 1 Abs. 2 und 3 Übb. ein gleitender Übergang zum neuen Recht vorgesehen. Kommt es bei bestehenden Stiftungen zur Änderung einer Tatsache, die dem GBOERA mitzuteilen ist, so ist eine Anzeige mit dem Inhalt der Gründungsanzeige (§ 20 Abs. 2) zu

erstatten. Diese wird in der Praxis als Überführungsanzeige bezeichnet und hat insbesondere den Namen und den Zweck der Stiftung sowie die Identität des Repräsentanten und der Mitglieder des Stiftungsrats zu enthalten. Ebenso ist u.a. zu bestätigen, dass die Bezeichnung der Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist. Bei Einreichung einer Überführungsanzeige kann vom GBOERA die Herausgabe der hinterlegten Stiftungsdokumente gefordert werden. Wird keine Überführungsanzeige erstattet oder eine unrichtige Erklärung abgegeben, so sind die Strafnormen in § 66c SchIT-PGR entsprechend anwendbar (Busse bis zu 10.000 bzw. 50.000 Franken).

Die zweite Durchbrechung des Grundsatzes «altes Recht für Altstiftungen» ist in Art. 1 Abs. 4 Übb. normiert. Hier werden diejenigen Bestimmungen des neuen Rechts aufgelistet, die seit dem 1. April 2009 auch auf Altstiftungen anzuwenden sind. Es handelt sich um Normen über die Foundation Governance im weiteren Sinne, also z.B. über die Rechte der Stiftungsbeteiligten, die Stiftungsaufsicht und das Recht der Stiftungsorgane zur Abänderung der Stiftungsdokumente. Für privatnützige Stiftungen bedeutet dies insbesondere, dass die Bestimmungen über das Auskunfts- und Informationsrecht der Begünstigten (§§ 5-12; siehe oben Kap. 6) auch auf alle bestehenden Stiftungen Anwendung finden. Bis zum 1. April 2010 ist der Stifter oder sein indirekter Stellvertreter (Treuhandler) – unter Umständen auch der Stiftungsrat – berechtigt, ein Kontrollorgan nach § 11 einzurichten (siehe oben Kap. 5.4), und zwar auch dann, wenn dieses Recht nicht in den Statuten vorbehalten wurde. Alle bestehenden gemeinnützigen Stiftungen müssen bis zum 1. April 2010 im Öffentlichkeitsregister eingetragen und der Stiftungsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Für diese Stiftungen erfolgt sodann die Bestellung einer Revisionsstelle, sofern kein Ausnahmefall vorliegt (siehe oben Kap. 5.3).

Sanierung von Altstiftungen

Art. 2 Übb. sieht schliesslich in detaillierter Weise die Möglichkeit der rechtlichen Sanierung von Altstiftungen vor, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet wurden und deren Stiftungszweck im Hinblick auf die Begünstigten nicht ausreichend bestimmt ist. Der OGH hatte in einem

Beschluss vom 17. 7. 2003 zu 1 CG.2002.262-55 ausgesprochen, dass Stiftungen nichtig seien, die «nicht einmal minimal erkennen lassen, wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen zumindest rudimentären Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird». Betroffen war eine Stiftung, deren Zweck lediglich in der Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens bestand und bei welcher der Stiftungsrat statutarisch ermächtigt wurde, die Stiftungsbegünstigten zu bestimmen. Hiebei war der Stiftungsrat vollkommen frei.

In seinem Urteil vom 18. November 2003 (StGH 2003/65, publiziert in Jus & News 2003, 281) bestätigte der Staatsgerichtshof diese Entscheidung materiell, führte jedoch aus, dass bisherige Stiftungen aus Vertrauensschutzgründen nicht eo ipso nichtig seien. Zudem appellierte er an den Gesetzgeber, Vorschriften zur Sanierung von bisherigen Stiftungen mit ähnlich unbestimmtem Stiftungszweck zu erlassen, was in Art. 2 Übb. erfolgte. Da spätestens mit der Publikation des StGH-Urteils die Rechtslage allgemein bekannt sein musste, unterliegen lediglich Stiftungen, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet wurden, der Sanierungsmöglichkeit des Art. 2 Übb.

Saniert werden betroffene Altstiftungen, indem der Stifter das ausserordentliche Recht auf Konkretisierung der Begünstigtenregelung in den Statuten und gegebenenfalls in den Beistatuten erhält, selbst wenn er sich keine Stifterrechte vorbehalten hat. Ist der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, so steht dieses Recht dem Stiftungsrat zu, sofern der Wille des Stifters auf Grund von Urkunden des Stifters, seines Stellvertreters oder eines Stiftungsorgans festgestellt werden kann (z.B. in Aktennotizen, e-mails, Protokollen oder einem Mandatsvertrag). Stammt das Dokument nicht vom Stifter, so dürfen nur solche Dokumente verwendet werden, die vor dem 1. Dezember 2006 errichtet wurden.

Gemäss Art. 2 Abs. 4-6 Übb. hat der Stiftungsrat jeder nicht eingetragenen Stiftung bis zum 31. Dezember 2010 zu bestätigen, dass die Stiftungsdokumente den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 4 bezüglich der Konkretisierung der Begünstigten entsprechen. Einen ausdrücklichen Verweis auf die Beistatuten müssen die Statuten freilich

nicht enthalten. Wird die Frist versäumt, werden Nachfristen gewährt, nach deren Ablauf der Richter die Stiftung für aufgelöst zu erklären hat. Die Abgabe einer unrichtigen Bestätigung ist strafrechtsbewehrt. Kann der Stifterwillen nicht eruiert werden oder handelt es sich um eine fehlerhafte Stiftung, die nach dem 31. Dezember 2003 errichtet wurde, so ist keine Sanierung möglich und die Stiftung aufzulösen.

13. Steuern und Gebühren bei Stiftungen

Derzeit haben Stiftungen in aller Regel lediglich eine reduzierte Kapitalsteuer von 1 ‰ des einbezahlten Stiftungskapitals bzw. des investierten Vermögens und der Reserven, mindestens aber 1.000 Franken zu bezahlen (Art. 83 Steuergesetz). Der Mindestbetrag ist jeweils für ein Jahr im Voraus an die Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) abzuführen. Näheres zum liechtensteinischen Steuerrecht findet sich in MARXER & PARTNER, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, 1. Auflage 2009, Kap. 3. Gemäss einer derzeit (1. Januar 2010) erst im Entwurf existierenden Totalrevision des Steuergesetzes sollen die meisten Stiftungen nach Ablauf einer langjährigen Übergangsfrist als «Privatvermögensgesellschaften» qualifizieren und einheitlich mit einer jährlichen Ertragssteuer in Höhe von 4 % der gesetzlichen Mindesthöhe des Stiftungskapitals, also mit 1.200 Franken, besteuert werden. Der Entwurf zur Totalrevision des Steuergesetzes wurde bislang noch nicht im Landtag eingebracht.

Die Gebühren für Amtshandlungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts in Öffentlichkeitsregistersachen (Eintragungen, Hinterlegungen, Ausstellung von Amtsbestätigungen etc.) sind in Anhang 2 zur GBOERA-Gebührenverordnung (download auf www.gboera.llv.li) normiert. So beträgt etwa die Gebühr für die Eintragung einer Stiftung im Öffentlichkeitsregister 700 Franken, für die Hinterlegung der Gründungsanzeige 300 Franken und für die Ausstellung einer beglaubigten Amtsbestätigung oder eines beglaubigten Registerauszugs 15 Franken. Die Gebühren der Stiftungsaufsichtsbehörde für die Evaluation von Revisionsberichten (200 bis 1.000 Franken), für Entscheidungen über die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer

Revisionsstelle (150 Franken) und für die Einsichtnahme in die Stiftingsunterlagen (150 bis 2.000 Franken) sind in Art. 13 StRV angeführt. Hat die STIFA beim Landgericht die Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen zu beantragen, so wird der Aufwandsberechnung ein Stundensatz von 150 Franken zugrunde gelegt.

Liechtenstein hat sich in Steuersachen zum Informationsaustausch auf Anfrage bekannt, wie er in Art. 26 des OECD-Musterabkommens festgelegt ist. Es wird anderen Staaten aber nur dann Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen und Steuerstrafsachen erteilt, wenn dies staatsvertraglich festgelegt wurde. So hat Liechtenstein derzeit (1. Januar 2010) mit 14 Staaten bilaterale Steueramtshilfeverträge (TIEAs als Akronym von «Tax Information Exchange Agreements») oder Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, die einen Informationsaustausch auf begründete Anfrage vorsehen, unter anderem mit Deutschland, Grossbritannien, den USA und Frankreich. Liechtenstein figuriert deshalb auf der weissen Liste der OECD als einer jener Staaten, welche die internationalen Standards im Steuerinformationsaustausch substantiell umgesetzt haben. Normen zum Informationsaustausch werden sich auch im Schengener Acquis und in einem Betrugsbekämpfungsabkommen zwischen der EU und Liechtenstein finden, das freilich noch nicht unterzeichnet ist. In allen Fällen gilt aber, dass Liechtenstein nur dann Auskünfte erteilt, wenn ein begründetes, konkretisiertes Informationsersuchen erfolgt ist, an das strenge Voraussetzungen geknüpft sind. Das Ersuchen muss die Identität des Steuerzahlers, dessen steuer- oder strafrechtliche Verantwortung in Frage steht, ferner den zugrunde liegenden genauen Sachverhalt sowie die Art, Form und Zeitspanne der verlangten Informationen beinhalten. Ein automatischer Informationsaustausch in Steuersachen oder die Zulässigkeit nicht individualisierter Anfragen (sog. «fishing expeditions») ist nirgends vorgesehen.

14. Was kann Marxer & Partner für Sie tun?

Marxer & Partner Rechtsanwälte wurde 1925 gegründet. Die älteste und grösste Anwaltskanzlei in Liechtenstein setzt sich aus rund

30 Juristen und 60 administrativen Fachkräften zusammen und bietet international tätigen Unternehmen und Privatpersonen umfassende juristische Beratung und Betreuung in sämtlichen Rechtsbereichen. Schwerpunkte unserer Tätigkeit sind das Stiftungs-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Wir betreuen Sie gerne umfassend in sämtlichen Stiftungsfragen. Einerseits stehen wir Ihnen als Gutachter sowie als Schiedsrichter oder als Rechtsvertreter zur Verfügung, andererseits übernehmen wir die Errichtung und Administration Ihrer Stiftung.

Eine Stiftung kann ohne grossen Verwaltungsaufwand errichtet werden. Sie müssen nicht vor einem Notar, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde erscheinen. Die Stiftungsdokumente können in jeder beliebigen Sprache verfasst werden. Unsere Juristen korrespondieren in zahlreichen Sprachen. Auch bei komplexen Familien- und Vermögenskonstellationen mit verschiedenen involvierten Rechtsordnungen ist Marxer & Partner Ihr idealer Partner. Unsere über achtzigjährige Erfahrung in der Betreuung von Stiftungen und unser breites juristisches Fachwissen, verbunden mit einem über die Jahrzehnte aufgebauten Kooperationsnetzwerk mit führenden Anwaltskanzleien, Steuerberatern, Treuhändern, Vermögensverwaltern und Banken weltweit ermöglichen es uns, Sie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen adäquat zu betreuen. Marxer & Partner Rechtsanwälte ist das liechtensteinische Mitglied von Lex Mundi, einer weltweiten Vereinigung führender unabhängiger Anwaltskanzleien.

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung. Eine Liste unserer Partner und juristischen Mitarbeiter samt biografischen Hinweisen finden Sie unter www.marxerpartner.com.

Weiterführende Literatur:

- DOMINIQUE JAKOB: Die liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Band 4 der Schriftenreihe zum liechtensteinischen Gesellschafts-, Steuer- und Bankenrecht, herausgegeben von Marxer & Partner Rechtsanwälte, Schaan 2009

MARXER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Marxer & Partner Rechtsanwälte | Attorneys at Law
Heiligkreuz 6 · Postfach 484 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 235 81 81 · Fax +423 235 82 82
www.marxerpartner.com